

Urkunde Nr. 474.

Stadearchiv Borken

1734. Februar 23.

Borken.

Dechant, Senior und Capitularenherren der Collegiatkirche ad St. Remigium in Borken bekunden, dass für ewige Zeiten beim Freiwerden der Organistenstelle (bey vacierung des Orgels) die Praesentation dem Magistrat zustehe und un - widerruflich verbleiben soll. (penes Magistratum seye und ohnverrücket verbleiben solle)

Signatum in domo capitulari den 23. Februar 1734.

Dechant und Capitel siegeln, der Canonikus Bursarius Müller unterzeichnet, ein Spezial - auftrag des Kapitels.

Original, Papier, gut erhalten. Papiersiegel schlecht durchgedrückt, aber unverletzt.

Rückseite : Reversale von dem Capitulo ad St. Remigium zu Borcken, dass der Statt jus prae - sentandi organedium zukomme.

Orgeldienst zu vergeben ist am Magistrat.